



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT-, KULTUR- UND WIRTSCHAFTSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.09.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:33 Uhr
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert

Ausschussmitglieder

Bensch, Harald
Engelhardt, Mario
Gürtler, Ron
Hutflesz, Wolfgang
Ilgenfritz, Petra
Krebs, Jobst-Bernd
Schwarzmeier, Christina
Winkler, Jessica
Zessin, Axel, Dr.

Schriftführer/in

Städler, Frank

Verwaltung

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 14.05.2024
- 2 Feststellung über den Amtsverlust als Marktgemeinderat bei Herrn Wolfgang Hutflesz wegen Wegzug aus dem Gemeindegebiet und Entscheidung über die Nachfolge von Frau Ulrike Papenfuß in den Marktgemeinderat **2024/1068**
- 3 Bestellung eines Mitglieds für die Ausschüsse des Marktgemeinderats **2024/1069**
- 4 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern (Hebesatzsatzung) **2024/1065**
- 5 Erhöhung des Ausgabeansatzes der FERS-Haushaltsstelle **2024/1072**
- 6 Beitritt des Marktes Schwanstetten zum "Förderverein Hospiz am Brombachsee e.V." **2024/1066**
- 7 Berichte der Verwaltung
- 8 Anfragen der Ausschussmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses fest. Des Weiteren lässt er über die Tagesordnung abstimmen. Diese wird einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 14.05.2024

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 2 Feststellung über den Amtsverlust als Marktgemeinderat bei Herrn Wolfgang Hutflesz wegen Wegzug aus dem Gemeindegebiet und Entscheidung über die Nachfolge von Frau Ulrike Papenfuß in den Marktgemeinderat

Der Markt Schwanstetten wurde von Marktgemeinderatsmitglied Wolfgang Hutflesz darüber informiert, dass er zum 01.08.2024 außerhalb des Gemeindegebiets Schwanstetten seinen Wohnsitz verlegt und somit sein Amt als Marktgemeinderat niederlegt.

Art. 48 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) regelt, dass ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied bei Verlust der Wählbarkeit sein Amt verliert. Die Wählbarkeit definiert wiederum Art. 21 GLKrWG. Dort regelt der Abs. 1, dass für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds jede Person wählbar ist, die im Wahlkreis (Schwanstetten) eine Wohnung hat, die nicht die Hauptwohnung sein muss.

Der Verlust des Amtes bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit einer förmlichen und verbindlichen Feststellung durch den Marktgemeinderat.

Als direkte Listennachfolgerin rückt Frau Ulrike Papenfuß nach. Sie wurde mit Schreiben vom 05.08.2024 über ihre Nachfolge informiert und gebeten, innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie die Nachfolge annimmt und bereit ist, den Eid oder das Gelöbnis zu leisten. Dies hat sie sodann auch schriftlich erklärt.

Beschluss:

- 1.) Der Marktgemeinderat stellt den Amtsverlust von Marktgemeinderatsmitglied Wolfgang Hutflesz aufgrund seines Wegzuges aus dem Gemeindegebiet fest.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

MGR Hutflesz nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- 2.) Der Marktgemeinderat beschließt, zum Nachfolger für das Marktgemeinderatsmitglied Wolfgang Hutflesz, Frau Ulrike Papenfuß als Mitglied in den Marktgemeinderat zu berufen.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 3 Bestellung eines Mitglieds für die Ausschüsse des Marktgemeinderats

Herr Wolfgang Hutflesz war bis zu seinem Ausscheiden als Mitglied des Marktgemeinderats Mitglied im Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Bau- und Umweltausschuss. Diese Ausschusssitze wären nun neu zu besetzen.

Nach Mitteilung der CSU-Fraktion wird für die Neubesetzung die Nachrückerin Frau Ulrike Papenfuß vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für den ausgeschiedenen Herrn Wolfgang Hutflesz die MGRin Ulrike Papenfuß als ordentliches Mitglied in den Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss und als stellvertretendes Mitglied in den Bau- und Umweltausschuss zu bestellen.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 4 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Hintergründe für den Erlass der Hebesatzsatzung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 machte eine Neuregelung des Bewertungsrechts, welches Grundlage für die Ermittlung der Grundsteuermessbeträge ist, erforderlich. Das neue Recht ist ab dem 01.01.2025 zu vollziehen.

Bis Mai 2023 hatten Grundstückseigentümer Zeit, ihre Erklärungen abzugeben. Daran anschließend überprüfte, bearbeitete und verbescheidete das Finanzamt die vorhandenen Daten. Mit der Folge, dass die Eigentümer Grundsteuermessbetragsbescheide erhielten bzw. noch erhalten. Die Inhalte dieser Bescheide werden täglich vom Steueramt in unser Programm eingespielt und um etwaige Unstimmigkeiten bereinigt. Diese Messbeträge schaffen die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuern A und B.

Zur Erstellung der Grundsteuerbescheide ist die Festsetzung der gemeindlichen Hebesätze erforderlich. Bisher wurden diese im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und bekanntgemacht.

Mit Außerkrafttreten der Haushaltssatzung Ende des Jahres, treten damit auch die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer außer Kraft. Um einen klaren Übergang zu schaffen und die Grundsteuerbescheide Ende dieses Jahres bereits mit den festgesetzten Hebesätzen erstellen zu können, ist der Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich. Eine Hebesatzsatzung legt die Hebesätze der Grundsteuer und/oder Gewerbesteuer fest und zieht diese Festsetzung aus der Haushaltssatzung heraus.

Die Möglichkeit des Erlasses einer Hebesatzsatzung besteht seit jeher, aufgrund der Neuveranlagung aller Objekte im Gemeindegebiet erscheint sie in diesem Jahr sinnvoll, da so ein sauberer Übergang geschaffen werden kann und die zeitliche Reihenfolge mit

Festsetzung Hebesätze – Bescheiderstellung – Bescheidversand – Fälligkeit der Steuern transparent und nachvollziehbar gestaltet wird.

Hebesatzhöhe

Seit 01.01.2003 wurden die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer nicht verändert und betragen 320 v.H. bei der Grundsteuer und 350 v.H. bei der Gewerbesteuer. Im Vergleich mit anderen Landkreiskommunen und bayerischen Kommunen liegen die Grundsteuerhebesätze

ze unter deren Durchschnitten (Landkreis: 334 v.H., Bayern: 352 v.H.). Die Grundsteuer B stellt im gemeindlichen Haushalt die sechstgrößte Einnahmeposition dar, weswegen mit Blick auf die anstehenden Aufgaben und damit verbundenen Ausgaben diese Größe durchaus Beachtung finden sollte. Bisher sind bei der Grundsteuer B 90,56 % und bei der Grundsteuer A 71 % der Steuerfälle eingespielt. Bei der Grundsteuer A ergibt sich somit eine Messbetragssumme von 3.765,80 Euro und bei der Grundsteuer B eine Messbetragssumme von 220.740,07 Euro. Ad-diert man hierzu die noch ca. anzunehmenden Messbeträge von 1.855,29 Euro bei der Grund-steuer A und 20.310,49 Euro bei der Grundsteuer B, ist bei der Grundsteuer A von einem Ge-samtmessbetrag von 5.621,09 Euro und bei der Grundsteuer B von einem Gesamtmessbetrag von 241.050,56 Euro auszugehen.

Unter Anwendung der bisherigen Hebesätze würde das Aufkommen der Grundsteuer A 17.987,49 Euro (2024: 20.471,01 Euro) und der Grundsteuer B 771.361,79 Euro (2024: 687.520,26 Euro) im Jahr 2025 betragen. Es ergäbe sich somit ein Mehr an Grundsteuer in Hö-he von 81.358,01 Euro unter Beibehaltung der aktuellen Hebesätze.

Aus Sicht der Verwaltung sollten trotz der sich abzeichnenden Mehreinnahmen, aber unter den Gesichtspunkten:

- aktuelle Hebesätze liegen unter dem Landkreis- und Bayerndurchschnitt
 - die Hebesätze wurden über einen langen Zeitraum nicht erhöht
 - kommende Aufgaben mit Blick auf die damit verbundenen Ausgaben
- die Hebesätze der Grundsteuer A und B bei 320 v.H. belassen werden.

MGR Engelhardt fragt nach, ob es nicht die Möglichkeit gibt, zusätzlich zu der Grundsteuer A und B eine Grundsteuer C für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke innerhalb der geschlos-senen Ortslage zu erheben.

Der Vorsitzende berichtet, dass diese neue, dritte Grundsteuerart zwar in einigen anderen Bun-desländern mit aufgenommen wurde, die bayerische Landesregierung hierauf jedoch bewusst verzichtet hat. Somit haben die Kommunen in Bayern keine rechtliche Handhabe, eine solche Grundsteuer zu erheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Real-steuern (Hebesatzsatzung) mit den darin festgesetzten Hebesätzen für Grundsteuer A und B in Höhe von 320 v. H. und für die Gewerbesteuer in Höhe 350 v. H. in der vorgelegten Form.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 5 Erhöhung des Ausgabeansatzes der FERS-Haushaltsstelle

Seit dem Jahr 2015 fördert der Markt Schwanstetten Maßnahmen, welche dazu beitragen, den Energieverbrauch im Gemeindegebiet zu senken. Im Jahr 2022 betrug der Ausgabeansatz der Vermögenshaushaltsstelle (1.1141.9880) 30.000 Euro und wies am Jahresende eine über-planmäßige Ausgabe von 8.356 Euro auf. Auch im Jahr 2023 genügte der Ausgabeansatz von 50.000 Euro nicht und wurde auf 70.000 Euro erhöht.

Im Jahr 2024 wurde ein Ansatz von 65.000 Euro gebildet. Besonders die Photovoltaikanlagen erfreuten sich in den Jahren 2023/2024 großer Beliebtheit. Im Jahr 2024 wurden 55 Photovolta-ikanlagen und Balkonkraftwerke mit 39.294,12 Euro bezuschusst. Die Ausgaben der Bürger beziffern sich auf einen Betrag von 976.277,04 Euro.

Würde man sämtliche Anträge des Jahres 2024 bezuschussen wollen, müsste der Ansatz auf ca. 90.000 Euro erhöht werden. Aufgrund der Minderausgaben im Bereich des Grunderwerbs stehen diese Mittel zur Verfügung.

Aus Sicht der Verwaltung ist bezüglich des FERS-Programms spätestens bei den Haushaltsberatungen 2025 eine Grundsatzentscheidung zu treffen. Im Jahr 2022 betrug der Ansatz noch 30.000 Euro. Im Jahr 2024 wurde ein Ansatz von 65.000 Euro gebildet, was einer Erhöhung von 116 % entspricht. Mit Blick auf die nächsten Jahre und die anstehenden kostenintensiven Aufgaben, ist zu überlegen, ob der Ansatz in dieser Größenordnung weitergebildet werden kann, zumal eine solche freiwillige Leistung als erste zu streichen ist, sollte eine Kreditaufnahme erforderlich werden. Projekte, wie der Bau der Feuerwehrezentrale, die Sanierung der gemeindlichen Mehrzweckhalle und die Ausweisung neuer Baugebiete werden einen Großteil der verfügbaren Haushaltsmittel binden.

Nach Auffassung der Verwaltung könnte für das Jahr 2024 der Ansatz nochmals auf 90.000 Euro erhöht werden, da ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Mit Blick auf das Jahr 2025 ist der Ansatz jedoch kritisch zu prüfen. Ein Fortbestand des Ansatzes auf diesem hohen Niveau unter der Einplanung einer Kreditaufnahme wird bei der Aufsichtsbehörde auf Kritik stoßen, sind die gesetzlichen Pflichtaufgaben und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gegenüber den freiwilligen Aufgaben doch vorrangig.

Beschluss:

Der Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss beschließt, den Ausgabeansatz der Haushaltsstelle 1.1141.9880 im Jahr 2024 um 25.000 EUR auf 90.000 Euro zu erhöhen und diese überplanmäßigen Ausgaben durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 1.8811.9320 zu decken.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 6	Beitritt des Marktes Schwanstetten zum "Förderverein Hospiz am Brombachsee e.V."
--------------	---

In Bayern gibt es derzeit 24 Hospize für Erwachsene mit insgesamt 267 stationären Plätzen sowie drei teilstationäre Tageshospize für Erwachsene mit insgesamt 20 Plätzen.

Nach jahrelangen gemeinsamen Bemühungen der Landkreise Roth und Weißenburg-Gunzenhausen sowie deren Hospizvereine, ist es gelungen, die „verbindliche Inaussichtstellung für die Errichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes“ mit einer entsprechenden Kostenzusage von den Krankenkassen zu erhalten.

Das Bayerische Rote Kreuz - Kreisverband Südfranken - hat sich bereit erklärt, die hierzu notwendige Immobilie in eigener Regie und auf eigene Rechnung zu errichten. Dafür konnte ein Grundstück am Südufer des großen Brombachsees gefunden und die Bauplanung vorangetrieben werden.

Der fortlaufende Betrieb des Hospizes wird durch einen eigens gegründeten Träger in Form einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH in Gründung) erfolgen. Als Gesellschafter werden das BRK Südfranken sowie die beiden Hospizvereine der Landkreise Roth und Weißenburg und Gunzenhausen beteiligt sein.

Finanzierung eines stationären Hospizes

Der Gesetzgeber schreibt für ein stationäres Hospiz vor, dass kein Gewinn erwirtschaftet werden darf. Die Krankenkassen erstatten max. 95% der Kosten über Tagespauschalen. 5% des Pflegesatzes muss vom Träger (über die Einwerbung von Spenden) erbracht werden. Der Hospizgast bzw. seine Familie muss keinen Eigenanteil aufbringen.

Um Sicherzustellen, dass eine Sterbebegleitung niemals kommerziellen Interessen unterliegt, haben der Gesetzgeber und die Sozialversicherungsträger dem Hospizbetreiber zwingend einen zu akzeptierenden Jahresfehlbetrag aufgegeben.

Zusätzlich werden auch nicht alle Hilfsmittel und Therapiekosten von den Krankenkassen erstattet. Eine weitere Unterdeckung ergibt sich in der Anlaufphase des Hospizes – verursacht durch die vor der Betriebsaufnahme bereits anfallenden Personalkosten und die im ersten Jahr zu erwartende geringere durchschnittliche Belegung.

Aufgrund der aktuellen Vergleichswerte bereits im Betrieb befindlicher Hospize ist bei einem 8-Betten-Hospiz mit einem jährlichen Defizit von 200.000 – 250.000 EUR p.a. zu rechnen.

Die Landräte der Landkreise Roth und Weißenburg-Gunzenhausen haben zur finanziellen Unterstützung des fortlaufenden Betriebs des Hospizes die Gründung eines eigenen Fördervereins als gute Möglichkeit zur Sicherung des Betriebskostendefizits angesehen.

Aufgabe des noch zu gründeten „Fördervereins Hospiz am Brombachsee“ wird es sein, mit seinen Mitgliedsbeiträgen den Betrieb des Hospizes am Brombachsee sowie die dazugehörigen ehrenamtlichen Aufgaben der Hospizvereine finanziell zu unterstützen und den Betrieb damit abzusichern.

Im Zuge der Gründung des Fördervereins wird angestrebt, möglichst alle Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte und Gemeinden) im „Einzugsbereich“ des Hospizes zu gewinnen. Eine Mitgliedschaft von privaten und juristischen Personen (insbes. auch Unternehmen) als Fördervereinsmitglieder ist ebenfalls angedacht.

Der Förderverein ist vollkommen autark in der Entscheidung, welche Mittel zu welchem Zweck an die gGmbH weitergeleitet werden. Eine Mitgliedschaft oder Einflussmöglichkeit der Gesellschafter der gGmbH ist vertraglich ausgeschlossen, ebenso wie jegliche Entnahme zu sachfremden Zwecken.

Finanzielle Beteiligung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Fördervereins soll ergänzend zur Vereinsatzung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt werden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der Landkreise und Kommunen (Mindestbeitrag) soll sich dabei an der jeweiligen Einwohnerzahl orientieren. Die Höhe des Beitrags für die kommunalen Gebietskörperschaften soll jeweils 0,50 € pro Einwohner betragen.

Für den Markt Schwanstetten würde der Mitgliedsbeitrag aufgrund der aktuellen Einwohnerzahl ca. 3.800,- EUR pro Jahr betragen.

Die Landräte der beiden Landkreise Roth und Weißenburg-Gunzenhausen bitten die kreisangehörigen Gemeinden, in ihren Gremien über den Beitritt zum Förderverein „Förderverein Hospiz am Brombachsee e. V.“ zu beraten und durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen. Damit kann der gGmbH als zukünftigem Träger die notwendige finanzielle Sicherheit zur Umsetzung des Projekts gegeben werden.

MGR Bengsch spricht für seine Fraktion, welche dem Thema grundsätzlich positiv gegenübersteht und den Beschlussvorschlag auf jeden Fall unterstützen wird. Jedoch ist man der Meinung, dass das geplante Hospiz am Brombachsee doch sehr weit von Schwanstetten entfernt liegt. Sollte in Zukunft einmal ein weiteres Hospiz in näherer Umgebung entstehen, dann würde die CSU-Fraktion dessen finanzielle Unterstützung durch eine Mitgliedschaft bevorzugen und die bestehende wieder kündigen.

Der Vorsitzende kann diesen Einwand nachvollziehen, kann es sich aber nicht vorstellen, dass es zukünftig ein weiteres Hospiz in näherer Umgebung geben wird. Es hat von beiden Landkreisen Roth und Weißenburg – Gunzenhausen großer Anstrengungen bedurft, ein Hospiz an den Landkreisgrenzen genehmigt zu bekommen. Herr Wittmann von der Gesundheitsregion Plus am LRA Roth wird in der Marktgemeinderatssitzung das Projekt persönlich vorstellen und kann dann sicherlich hierzu auch etwas sagen.

Beschluss:

1. Der Markt Schwanstetten tritt dem neu zu gründenden „Förderverein Hospiz am Brombachsee e.V.“ als Mitglied bei.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

2. Nach Maßgabe der in der Gründungsversammlung noch zu beschließenden Vereinssatzung erklärt sich die Gemeinde bereit, dem Förderverein mit einem für Kommunen und Landkreise jeweils noch festzusetzenden Jahresbetrag von max. 0,50 EUR /pro Einwohner zu unterstützen. Für den Markt Schwanstetten ergibt sich dadurch ein Jahresbetrag in Höhe von ca. 3.800,- EUR. Dieser wird erstmals im Jahr 2025 erhoben.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die für die Umsetzung erforderlichen Schritte zur Gründung und zum Beitritt in den Förderverein vorzunehmen und die erforderliche Beitritts-erklärung für den Markt Schwanstetten abzugeben.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 7 Berichte der Verwaltung

Der Vorsitzende berichtet kurz über die Fahrt nach La Haye anlässlich des 35-jährigen Partnerschaftsjubiläums vom 05.09. bis 10.09.2024. Es war wie immer eine rundum gelungene Veranstaltung und ein überaus herzlicher Empfang der französischen Gastgeber.

TOP 8 Anfragen der Ausschussmitglieder

MGR Engelhardt berichtet, dass er wieder von Bürgern wegen der regelmäßig parkenden LKW am Waldparkplatz am Ende der Further Straße (Bolzplatz) angesprochen wurde. Er bittet die Verwaltung hier etwas zu unternehmen, damit das Parken nicht mehr möglich ist.

Der Vorsitzende entgegnet, dass wenn man hier das Parken verbieten würde, die LKW an anderer Stelle im Ortsgebiet abgestellt werden würden. Nach Meinung der Verwaltung sind an dieser Stelle die LKW gut aufgehoben. Eine tatsächliche Behinderung oder Gefährdung durch die LKW kann nicht erkannt werden und rechtlich verboten ist ein Abstellen dort auch nicht. Nur weil das Einzelnen Bürgern nicht gefällt, ist das keine Begründung für eine verkehrsrechtliche Anordnung einer Verbotsschilderung.

MGRin Ilgenfritz fragt nach, ob es schon eine Rückmeldung von dem neuen Jugendbeauftragten Herrn Behr von der Polizeiinspektion Roth gibt. Er wollte doch nach dem Gespräch in der Verwaltung Kontakt zu den Jugendlichen aufnehmen und wieder berichten.

Der Vorsitzende hat hier noch keine Rückmeldung erhalten. Die Verwaltung wird nachfragen.

MGR Bengsch möchte wissen, ob es im Nachgang zu den Kirchweihen irgendwelche Beschwerden gegeben hat.

Der Vorsitzende verneint dies. Die Kirchweihen sind bei bestem Wetter sehr ruhig verlaufen. Es gab bislang keinerlei an uns herangetragene Probleme oder Beschwerden. Einzig ein Bürger

hat sich wegen der weiträumigen Verkehrsumleitung anlässlich des Kirchweihbaumaufstellens negativ geäußert. Dies war jedoch eine einmalige Situation, bedingt durch die gleichzeitigen Verkehrssperrungen auf der Staatsstraße zwischen Neuses und Penzendorf.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 19:33 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Schriftführer/in